

Zeitschrift: Revue suisse de numismatique = Schweizerische numismatische Rundschau

Herausgeber: Société Suisse de Numismatique = Schweizerische Numismatische Gesellschaft

Band: 21 (1917)

Artikel: Das Münzwesen im Kanton St. Gallen : unter Berücksichtigung der Verhandlungen im Schosse der eidgenössischen Tagsatzung von 1803 bis 1848 [Fortsetzung]

Autor: Girtanner-Salchli, H.

Kapitel: I.A.5: Die Zeit der Mediationsverfassung 1803-1813 : allgemeine eidgenössische Verhältnisse : Verbot der Herabwürdigung oder des Verrufs von Münzen ohne Voranzeige

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-172901>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 26.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Münzwesen im Kanton St. Gallen

unter Berücksichtigung der
Verhandlungen im Schosse der eidgenössischen Tagsatzung
von 1803 bis 1848.

Bearbeitet an Hand offizieller Akten.

(Fortsetzung.)

5.— Verbot der Herabwürdigung oder des Verrufs von Münzen ohne Voranzeige.

In Folge von Beschwerden, die wegen Herabsetzung des Wertes von Münzen ohne die Mitstände vorher zu benachrichtigen, eingelangt waren, beschloss die Tagsatzung am 18. Juni 1811 :

« Dass keine Kantonsregierung befugt sein solle,
« ihre eigenen Geldsorten weder herabzuwürdigen,
« noch ausser Kurs zu setzen, ohne es den übrigen
« Mitständen freundeidgenössisch im Voraus an-
« gezeigt und eine Zeitfrist eingeräumt zu haben,
« damit die übrigen Kantone sich vor Schaden
« bewahren können. »

Im Jahre 1812 wurde dann dieser Beschluss einhellig bestätigt.